## Vierte Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12. September 2001

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Schneeberg folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schneeberg (BGS - WAS) vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 23. Oktober 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche ......1,50 € b) pro qm Geschoßfläche ......4,10 €
- 2. § 9 a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:
  - (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- 3. § 10 Abs. 3 und 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:
  - (3) Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
  - (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 treten am 01. Oktober 2001 in Kraft; § 1 Ziff.1 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schneeberg, 17. September 2001 MARKT SCHNEEBERG

(Kuhn)

1. Bürgermeister